

RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §33;

StGB §34;

VStG §19;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/04/0166 E 22. März 1988 VwSlg 12680 A/1988 RS 6

Stammrechtssatz

Die Aufzählung der Erschwerungs- und Milderungsgründe in den §§ 33 und 34 StGB ist nur demonstrativ. Sie verweist die Rechtsprechung auf Umstände, die verhältnismäßig häufig vorliegen und legt ihre Bedeutung für die Strafbemessung fest. Ist einer der im Gesetz angegebenen Erschwerungs- oder Milderungsgründe gegeben, so muss er berücksichtigt werden. Über die Wertbedeutung anderer Umstände ist selbstständig zu urteilen. Dabei weisen die aufgezählten Zumessungsgründe die Richtung. Schließlich bestimmt die Formulierung der genannten Gründe die näheren Voraussetzungen, unter denen sie in Betracht kommen (Hinweis auf E vom 15.12.1987, 86/04/0122)

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090086.X01

Im RIS seit

30.10.1991

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>